

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Februar 2005	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 05	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Datenschutz..... <i>GVBl. II 300-39; hebt auf GVBl. II 300-18, GVBl. II 300-23, GVBl. II 74-17, GVBl. II 300-29</i>	90
11. 2. 05	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen <i>Ändert GVBl. II 362-59</i>	91
4. 2. 05	Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) .. <i>GVBl. II 323-137</i>	92
1. 2. 05	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (ZÜVOHBO) <i>GVBl. II 361-113</i>	94
–	Berichtigung	95

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz
und anderen Gesetzen zum Datenschutz*)**

Vom 10. Februar 2005

Aufgrund des § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 67), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), und des Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl. II S. 538) wird verordnet:

§ 1

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde

1. nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes,
2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes,
3. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721),
4. für die Leistung von Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 2

Für Verfahren, die vor dem 1. März 2005 begonnen wurden und noch nicht beendet sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem vor dem 1. März 2005 geltenden Recht.

§ 3

Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde nach den §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 10. Januar 1978 (GVBl. I S. 49)¹⁾,
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 24. Juli 1979 (GVBl. I S. 196)²⁾,
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag vom 17. September 1997 (GVBl. I S. 359)³⁾,
4. die Anordnung zur Bezeichnung der bei der Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zur Leistung von Hilfe verpflichteten Stelle vom 23. Januar 1987 (GVBl. I S. 23)⁴⁾.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

¹⁾ GVBl. II 300-39

²⁾ Hebt auf GVBl. II 300-18

³⁾ Hebt auf GVBl. II 300-23

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 74-17

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 300-29

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen
nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen*)**

Vom 11. Februar 2005

Anlage

Aufgrund des § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 5. Juni 1996 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 258), in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen vom 22. Juli/6. Oktober 1992 (GVBl. 1993 I S. 34, 35), zuletzt geändert durch das als Anlage beigefügte Verwaltungsabkommen vom 6. Mai/20. Dezember 2004, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 6. November 1995 (GVBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli

1998 (GVBl. I S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Oberfinanzdirektion – Bundesvermögensabteilung – Koblenz“ durch die Worte „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Bundeskasse Koblenz“ durch die Worte „Bundeskasse Trier“ ersetzt.
3. § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
4. Nach der Anlage 1b wird die als Anlage beigefügte „Anlage 1c“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 362-59

Anlage 1c

**Dritte Änderung des Verwaltungsabkommens über die Erledigung der Aufgaben
nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen**

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, und dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, abgeschlossene Verwaltungsabkommen vom 22. Juli/6. Oktober 1992 (GVBl. 1993 I S. 35, BAnz. S. 2441), zuletzt geändert durch Verwaltungsabkommen vom 8./29. Mai 1998 (GVBl. I S. 291, BAnz. S. 12778), wird aufgrund des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3235) sowie der Reorganisation des Kassenwesens des Bundes wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ ersetzt.
2. In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundeskasse Koblenz“ durch die Worte „Bundeskasse Trier“ ersetzt.
3. Die Änderung zu Nr. 1 tritt am Tag der Errichtung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Kraft. Die Änderung zu Nr. 2 tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 2004
Bundesministerium der Finanzen

Wiesbaden, den 6. Mai 2004
Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

i. V. Ehlers

Dr. Rhiel

**Verordnung
über Leistungsbezüge sowie
Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich
(Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO)***

Vom 4. Februar 2005

Aufgrund des § 2a Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und für hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien, deren Ämter der Besoldungsordnung W angehören (§ 33 des Bundesbesoldungsgesetzes), und trifft Bestimmungen über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen (§ 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie für das Verfahren der Übernahme in ein Amt der Besoldungsordnung W (§ 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 2

Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge werden

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-verhandlungen (§ 3),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 4),
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 5)

vergeben. Sie sollen mit Zielvereinbarungen verknüpft werden.

(2) Leistungsbezüge können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 3

Leistungsbezüge aus Anlass von
Berufungs- und Bleibe-verhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-verhandlungen können Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualifikation, Evaluationsergebnisse und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen.

Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht hat.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden.

§ 4

Leistungsbezüge für
besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge vergeben werden (besondere Leistungsbezüge). Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden. Bei der Bemessung der Leistungszulage ist eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 6 zu berücksichtigen.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
2. Publikationen,
3. internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
5. Einwerbung von Drittmitteln,
6. Betreuung von Promotionen und Habilitationen,
7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers

begründet werden.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Lehrevaluation,
2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
3. Einführung neuer Vermittlungsformen der Lehre,
4. Vortragstätigkeit,
5. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
6. Umfang der Betreuung von Diplomarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit

begründet werden.

*) GVBl. II 323-137

(4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können als Einmalzahlung oder als laufende Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren vergeben werden. Nach einer Frist von fünf Jahren können die Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Ein Widerruf für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls ist vorzubehalten.

§ 5

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge) können an

1. hauptberufliche Mitglieder von Hochschulpräsidien und
2. Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als nebenamtliche Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder als Dekanin oder Dekan tätig sind,

vergeben werden.

Die Hochschule kann weitere Funktionen und Aufgabenbereiche festlegen, für die Funktions-Leistungsbezüge vergeben werden können.

(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, bei den Mitgliedern der Hochschulpräsidien auch die Größe der Hochschule, zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vergeben werden.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulagen

An Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, eine nichtruhegehaltfähige Zulage vergeben werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sowie von Leistungsbe-

zügen für Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit einschließlich der Überschreitung des Vohundertsatzes nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entscheidet das Präsidium nach Maßgabe von § 42 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(2) Über die Vergabe von Leistungsbezügen für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie für die Kanzlerin oder den Kanzler entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst behält sich die Entscheidung über die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidentinnen und Präsidenten vor und genehmigt die Funktions-Leistungsbezüge der übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Präsidien sowie die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen, soweit der Vohundertsatz nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes überschritten werden soll.

§ 8

Übernahme in ein Amt der Besoldungsordnung W

(1) Hauptberuflichen Mitgliedern des Präsidiums überträgt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag ein Amt der Besoldungsordnung W nach Maßgabe von § 2a Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

(2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 überträgt das Präsidium auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 überträgt das Präsidium auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3. § 3 gilt entsprechend.

§ 9

Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen über Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Präsidentinnen und Präsidenten entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 10

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 2005

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Corts

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung
(ZÜVOHBO)*)**

Vom 1. Februar 2005

Aufgrund des § 80 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall nach § 19 Satz 1 und nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung wird auf das Regierungspräsidium Darmstadt übertragen, soweit sie ausschließlich Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise zur Erfüllung der Brandschutzanforderungen der Hessischen Bauordnung und der aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung eingeführten Technischen Baubestimmungen betreffen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung vom 16. März 2000 (GVBl. I S. 183)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

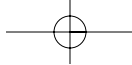
Wiesbaden, den 1. Februar 2005

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

^{*)} GVBl. II 361-113

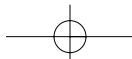
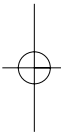
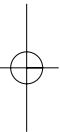
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 361-105



Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306, 440)

In Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „christlich“ die Worte „und humanistisch“ eingefügt.



Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
 gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
 von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
 Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
 verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
 der Jahrgänge ab 1995 bis 2003 im PDF-Format auf
 CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

 Name, Vorname

 Straße

 PLZ/Ort

 Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
 Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
 Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00